

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte – Drucksache 14/6410 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 – Artikel 1 Nr. 0 – neu – (§ 75 Abs. 7
– neu – SGB V)

Durch die Einführung des Wohnortprinzips wird der Fremdkassenzahlungsausgleich wieder auf seine ursprüngliche Aufgabe zurückgeführt, einen Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen für besondere Abrechnungsfälle, insbesondere für ärztliche Leistungen an Urlauber und Pendler, zu schaffen. Das Volumen des Fremdkassenzahlungsausgleichs wird dadurch voraussichtlich erheblich reduziert. Für diesen insoweit reduzierten Fremdkassenzahlungsausgleich wird durch den Vorschlag ein effektiveres Verfahren gewährleistet. Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Ziel des Vorschlags zu. Ob eine Ersatzvornahme durch das Bundesministerium für Gesundheit eine geeignete Lösung für den Fall eines Nicht-Zustandekommens der Richtlinien ist, wird noch geprüft.

Zu Nummer 2 – Artikel 1 Nr. 1 (§ 82 Abs. 3 SGB V)

Der Vorschlag wird geprüft.

Zu Nummer 3 – Artikel 1 Nr. 2, 3 bis 5 und 9

(§ 83 Abs. 1 Satz 1, § 85 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, Abs. 3c Satz 1 und 2, § 291 Abs. 2 Nr. 1 SGB V) **und Artikel 2** (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 – Übergangsregelungen –)

Der Vorschlag sieht vor, dass die sog. Mitglieder-Kopfpauschalen beibehalten werden, d. h. nicht – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – durch Versicherten-Kopfpauschalen ersetzt werden. In der Begründung wird dazu angeführt, dass durch die gesetzlichen Regelungen das Problem der Mitgliederbewegungen nicht gelöst werde und die Umstellung auf Versicherten-Kopfpauschalen deshalb

nicht nachvollziehbar sei. Dazu ist anzumerken, dass der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Umstieg auf Versicherten-Kopfpauschalen keineswegs das Problem des Wechsels von Versicherten zwischen verschiedenen Krankenkassen oder Kassenarten lösen soll. Vielmehr soll dadurch dem Grundgedanken des Wohnortprinzips Rechnung getragen werden, dass sich die Gesamtvergütung nach der Zahl der Personen, die in der Region wohnen, richten sollte und nicht nach einem statistischen Artefakt wie der Zahl der Mitglieder (Mitglied = Beitragszahler; d. h. die mitversicherten Familienangehörigen werden nicht berücksichtigt).

Gleichwohl hält die Bundesregierung die Beibehaltung von Mitglieder-Kopfpauschalen für vertretbar, da sie der Einführung des Wohnortprinzips nicht generell entgegen steht.

Zu a) bis e):

Die Bundesregierung stimmt diesen Folgeänderungen grundsätzlich zu. Die Änderungsvorschläge werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren ggf. aber noch rechtsförmlich anzupassen sein.

Zu Nummer 4 – Artikel 1 Nr. 2, 3, 5 und 10 – neu – (§ 83 Abs. 1 Satz 1a – neu –, § 85 Abs. 1 Satz 2 – neu –, § 85 Abs. 3c Satz 2, § 291 Abs. 2 Nr. 1a – neu – SGB V)

zu a): Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die generelle Einführung des Wohnortprinzips für alle Kassenarten vorgesehen. Der Änderungsantrag sieht demgegenüber vor, dass es für die regionalen Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen beim geltenden Kassensitzprinzip bleibt. Problematisch an diesem Vorschlag ist, dass damit ein Mischsystem aus Kas-

sensitz- und Wohnortprinzip installiert würde und für die Versicherten der regionalen Kassen mit Wohnort außerhalb der Region des jeweiligen Kassensitzes (u. a. 1,6 Mio. Versicherte der Orts- und Innungskrankenkassen), z. B. keine versorgungsnahen Strukturverträge abgeschlossen werden könnten. Entgegen den Ausführungen in der Begründung gibt es insbesondere im Bereich der Allgemeinen Ortskrankenkassen größere Versichertenpopulationen auch außerhalb der jeweiligen Region der Kassenärztlichen Vereinigung, in der sich der Sitz der Kasse befindet (Bsp.: rd. 62 000 Versicherte der AOK Baden-Württemberg mit Wohnsitz in Bayern).

Die Bundesregierung teilt auch nicht die in der Begründung zum Vorschlag dargelegte Auffassung, dass durch die Beschränkung des Wohnortprinzips auf überregionale Krankenkassen der mit der Einführung des Wohnortprinzips verbundene Verwaltungsaufwand reduziert wird. Durch die Installation eines Mischsystems aus Kassensitz- und Wohnortprinzip wird ggf. auch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen und die Intransparenz der Vergütungsstrukturen erhöht. Da sich die Zielrichtung des Gesetzentwurfs aber primär darauf richtet, die negativen Auswirkungen des geltenden Fremdkassenzahlungsausgleichs zu beseitigen und diese überwiegend die überregionalen Betriebskrankenkassen betreffen, hält die Bundesregierung eine Beschränkung des Wohnortprinzips auf die überregionalen Krankenkassen für vertretbar.

zu b): Folgeänderungen zu a). Die Bundesregierung stimmt der Zielrichtung des Vorschlags zu.

zu c): Der Vorschlag wird geprüft.

zu d): Folgeänderung zu a). Die Bundesregierung stimmt der Zielrichtung des Vorschlags zu.

Die Änderungsvorschläge werden ggf. im weiteren Gesetzgebungsverfahren rechtsförmlich anzupassen sein.

Zu Nummer 5 – Artikel 2 (§ 1 Satz 1 Nr. 1 – Übergangsregelungen –)

Die in der Begründung zum Antrag enthaltene Feststellung, dass die außerhalb der Gesamtvergütungen gezahlten Vergütungsanteile für Leistungen gezahlt worden seien, die nur von den Ärzten in der Sitzregion der Krankenkasse erbracht worden seien, muss relativiert werden, da es sich dabei z. T. um höhere Vergütungen für bestimmte Leistungen handelt. Da die Zielsetzung des Gesetzentwurfs durch den Vorschlag jedoch nicht tangiert wird, stimmt die Bundesregierung der Zielrichtung des Vorschlags zu. Der Änderungsvorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren aber ggf. anzupassen sein.

Zu Nummer 6 – Artikel 2 (§ 1 Satz 1a – neu – Übergangsregelungen –)

Der Vorschlag wird geprüft.

Zu der in der Begründung zu diesem Vorschlag enthaltenen Ausführung, dass eine Anpassung der Kopfpauschalen der Erstreckungskrankenkassen im Zusammenhang mit der Einführung des Wohnortprinzips nicht nachvollziehbar sei, ist Folgendes anzumerken: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass für die sog. Erstreckungskrankenkassen jeweils die „West“- und „Ost“-Kopfpauschalen dieser Kassen zu einem bundeseinheitlichen Mittelwert zusammengeführt werden. Dadurch wird die Höhe der in Artikel 2 § 1 vorgesehenen Festlegung der Ausgangsbasis für die ab dem Jahr 2002 nach dem Wohnortprinzip zu führenden Honorarvereinbarungen bestimmt. Zugleich soll durch die Mitteilung der unterschiedlichen Kopfpauschalen, d. h. die Anhebung der „Ost“- und die Absenkung der „West“-Kopfpauschalen, ein Ausgleich für die in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit dem Verfahren des Fremdkassenzahlungsausgleichs eingetretenen Benachteiligungen der Kassenärztlichen Vereinigungen in den neuen Ländern geschaffen werden.

Zu Nummer 7 – Artikel 2 (§ 1 Satz 1b und 1c – neu – Übergangsregelungen –)

Der Vorschlag wird geprüft.

Zu Nummer 8 – Artikel 2 (§ 1a – neu – Satz 1 – Übergangsregelungen –)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 2 § 1 vorgesehene Regelung hat das Ziel, Fehlsteuerungen, die durch den Fremdkassenzahlungsausgleich eingetreten sind, zu beseitigen (siehe Anmerkungen zu Nr. 6). Der Vorschlag des Bundesrats hat eine weitergehende Zielsetzung, indem er für alle Kassenarten den Vertragspartnern in den neuen Ländern die Möglichkeit einräumt, über die Grundlohnrate hinausgehende Honorarsteigerungen für die Ärzte zu vereinbaren: Für 2 Jahre sollen Honorarsteigerungen vereinbart werden können, die bis zu 2 Prozentpunkten über der Grundlohnrate liegen. Dies wäre mit Zusatzkosten für die GKV von insgesamt 250 Mio. DM verbunden.

Der Vorschlag wird im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu Nr. 6 geprüft.

Zu Nummer 9 – Artikel 2 (§ 1a – neu – Satz 2 – Übergangsregelungen –)

Folgeänderung zu Nr. 8. Der Vorschlag wird im Zusammenhang mit den Vorschlägen zu Nr. 6 und Nr. 8 geprüft.

Zu Nummer 10 (Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung begrüßt die prinzipielle Unterstützung der Einführung des Wohnortprinzips durch den Bundesrat. Sie stimmt der Feststellung zu, dass die im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Vergütungsniveaus in Ost und West bestehenden Fragen durch die Einführung des Wohnortprinzips nicht gelöst werden. Das kann jedoch auch nicht die Zielsetzung einer solchen Regelung sein.